

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung in der IX. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal am Montag, dem 11.11.2013, 19.30 Uhr, im Sitzungssaal der Hofreite, Odenwaldstr. 32.

Von der **Gemeindevertretung** waren anwesend:

SPD

Georg Werner Balß
Georg Walter Marquardt
Margrit Herbst
Uwe von Stein
Brigitte Lehr
Sören Fornoff
Martin Wagner
Manuel Feick

CDU

Marc Lampert
Diana Lautenschläger
Günther Bersch
Marita Keil
Dr. Rolf Hartmann
Kevin Klemm
Gerlinde Schütz
Andreas Martin (ab TOP 2)

GRÜNE

Heinz Gengenbach
Susanne Hoffmann-Maier
Barbara Walter
Andreas Engelhard

Entschuldigt fehlte:

Doris Starzinger-Kühl
Michael Partheil
Dirk Fokken

Vom **Gemeindevorstand** waren anwesend:

Bürgermeister
1. Beigeordnete
Beigeordneter
Beigeordnete
Beigeordneter
Beigeordnete
Beigeordneter

Jörg Lautenschläger
Martina Preisher
Günther Lust
Ira Frank
Gerhard Weick
Gertraud Lauer
Georg Helfrich

Schriftführerin:

Tiziana Faggion

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende Herr Georg Werner Balß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Drucksache 112/IX, Dorferneuerung Neutsch – Neubau bzw. Umbau Dorfgemeinschaftshaus – Vergabe Leistungsphase 2 bis 4, als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Drucksache 112/IX wird als Top 9 in die Tagesordnung aufgenommen.

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2:** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.09.2013
- TOP 3:** Bericht des Gemeindevorstandes und der Betriebskommission
- TOP 4:** Bericht aus den Verbänden
- TOP 5:** Rückführung des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Modautal“; Änderung der Eigenbetriebssatzung; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 108/IX**
- TOP 6:** Gebührenbedarfsberechnung für 2014; hier: Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 109/IX**
- TOP 7:** Aufstellung des Bebauungsplans „Am Oberbeerbacher Pfad“ sowie teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren in der Gemarkung Allertshofen; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 110/IX**
- TOP 8:** Bauleitplanung Einbeziehungssatzung „Im Eselsfuß“ im OT Brandau; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 111/IX**
- TOP 9:** Dorferneuerung Neutsch: Neubau bzw. Umbau Dorfgemeinschaftshaus, Vergabe Leistungsphase 2 bis 4, Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 112/IX**
- TOP 10:** Mitteilungen

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.09.2013

Die Sitzungsniederschrift vom 02.09.2013 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Bericht des Gemeindevorstandes und der Betriebskommission

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Themen:

1. Gemeinsamer Energiebezug, Ausschreibung Strom und Gas

Der Gemeindevorstand hat die Stadt Reinheim mit der Erteilung des Zuschlags für die elektrische Energie an die ENTEGA Geschäftskunden GmbH & Co. KG bevollmächtigt.

2. Kassenprüfung 2013

In der Zeit vom 04.-06.11.2013 wurde durch das Revisionsamt eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Grundhafte Erneuerung Eingangsbereich Trauerhalle Friedhof Lützelbach, Neuanlage Vorplatz

Für die Maßnahme grundhafte Erneuerung des Eingangsbereichs an der Trauerhalle Lützelbach wurden zwei wertbare Angebote abgegeben. Der Gemeindevorstand hat die Leistungen an den günstigsten Bieter, die Fa. Hans Heuser, Modautal, zum Bruttoangebotspreis von 7.520,56 EUR vergeben. Die Arbeiten wurden bereits zur vollsten Zufriedenheit beendet.

Der Bürgermeister spricht seinen Dank an den Ortsbeirat Lützelbach für den erbrachten Arbeitseinsatz aus.

4. Sanierung Außenmauer Friedhof Brandau

Der Gemeindevorstand hat den Auftrag zur Sanierung der Einfriedungsmauer am Friedhof Brandau an die Fa. Hans Heuser, Modautal, zum Bruttoangebotspreis von 9.423,25 EUR erteilt. Mit den Arbeiten wurde noch nicht begonnen.

5. Grundhafte Erneuerung Zuweg Friedhof Klein-Bieberau

Der Gemeindevorstand hat die Leistung grundhafte Erneuerung des Zuweges am Friedhof Klein-Bieberau/Webern an den günstigsten Bieter, die Fa. Grieser Bau, Lindenfels, zum Angebotspreis von 9.309,31 EUR vergeben. Der Auftrag wurde nochmals um 13.500 EUR für die Erneuerung des „Mittelweges“ erweitert.

6. Anschaffung einer Reisiggabel

Der Bauhof hat drei Angebote für die Anschaffung einer Reisiggabel eingeholt. Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Bobcat, Bensheim, zum Nettoangebotspreis in Höhe von 4.900 EUR abgegeben. Der Gemeindevorstand hat der Anschaffung zugestimmt.

7. Straßensanierung im Patchverfahren

Im August wurde die Leistung Sanierung der Straße „Am Felsenkeller“ mit dem Patchverfahren an die Firma VSI, Kaiserslautern vergeben. Die Sanierung ist abgeschlossen und das Verfahren kann als eine kostengünstige Maßnahme gesehen werden, Straßen dauerhaft instand zu halten.

Aufgrund des bevorstehenden Winters, wurde die Fa. VSI mit weiteren Maßnahmen für die Bereiche Lützelbacher Straße, Klingenberg, Neunkirchen, Orts Verbindungsweg Neutsch nach Ersthofen und vereinzelte Stellen in Asbach in Höhe von 7.775,46 € brutto beauftragt.

8. Beteiligung der Gemeinde Modautal an der Regionalentwicklung der Interessengemeinschaft Odenwald (IGO)

Die IGO hat um eine verbindliche Erklärung gebeten, inwieweit sich die Gemeinde weiterhin für den Zeitraum 2014 bis 2021 an der Finanzierung der Regionalentwicklung beteiligt. Für die Gemeinde Modautal würde jährlich eine Umlage in Höhe von 4.673 EUR entstehen. Eine Steigerung von weiteren 10% ist möglich.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass sich die Gemeinde nicht weiter an der Finanzierung des Regionalmanagements der IGO beteiligt. Die Gemeinde Modautal wird sich jedoch bei der lokalen Aktionsgruppe des Landkreises Darmstadt-Dieburg um die Aufnahme in die hiesige Förderkategorie bewerben.

9. Verwaltungsstreitverfahren

Am 07.10.2013 fand vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt die mündliche Verhandlung in einem Verwaltungsstreitverfahren gegen die Heranziehung eines Anliegers zu Niederschlagswassergebühren statt. Begründet wurde die Klage damit, dass das

Niederschlagswasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird. Der Wassergassenbach sei nicht Bestandteil der Kanalisation, weshalb der Bescheid aufzuheben sei.

Die Gemeinde hat die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids u.a. damit begründet, dass die Verrohrung unabhängig ihrer Gewässerfunktion technisch in das Entwässerungssystem integriert ist. Auch würde nicht nur die Wassergasse sondern der gesamte Bereich des Sonnenhügels durch die Verrohrung entwässert.

Die Klage wurde abgewiesen.

10. Vertragsverlängerung Firma Allmann

Der Vertrag mit Herrn Allmann zum Öffnen und Schließen der Gräber auf den Friedhöfen läuft zum 31.01.2014 ab.

Der Gemeindevorstand hat einer Vertragsverlängerung um weitere 2 Jahre – mit einer Gebührenerhöhung von 10,-- Euro bei der Aushebung der Erdgräber und 5,-- Euro bei der Aushebung der Urnengräber – zugestimmt.

11. Betreuende Grundschule

Der Bürgermeister berichtet, dass im Kreistag derzeit ein Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen zu einer einheitlichen Förderung der betreuenden Grundschulen beraten wird. Die Kreisversammlung der Bürgermeister ist zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach Auffassung des Bürgermeisters muss die Förderrichtlinie dringend überarbeitet werden, da sie viele Ungereimtheiten aufweist. Grundsätzlich begrüßt er, dass der Kreis sich zukünftig mit zusätzlichen Mitteln von 263.000 EUR an der Förderung der Betreuung beteiligen wird.

Am 24.10.2013 fand ein Gesprächstermin mit den Kreistagsabgeordneten (Margrit Herbst, Marita Keil, Barbara Walter und Susanne Hoffmann-Maier) statt. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass nicht berücksichtigt wird, dass 17 betreuende Grundschulen in Trägerschaft des Kreises sind und hier erhebliche Verwaltungskosten anfallen. Diese betreuenden Grundschulen verfügen über rd. 80 Mitarbeiter und es werden ca. 1.200 Kinder betreut. Der Betreuungsverein der Modautalschule wendet z.B. 2.400 EUR im Jahr für Beratungsleistung und Unterstützung bei der Personalabrechnung für ein Steuerbüro auf.

Die Förderung des Kreises soll in einen Sockelbetrag und erweiterte Förderpauschale aufgeteilt werden. Für die erweiterte Förderpauschale ist u.a. eine Öffnungszeit bis 16:30 Uhr zu garantieren. Hierbei wird nicht unterschieden um wie viel Uhr die Betreuung beginnt und wie viel Betreuungsstunden insgesamt erbracht werden. 29 Grundschulen von insgesamt 61 sind im Ganztagsprogramm des Landes Hessen, durch das eine Betreuung bis mindestens 14:30 Uhr bereits sichergestellt ist.

Die Modautalschule in Ernsthofen hat derzeit eine Betreuung bis 16:00 Uhr, die Verlängerung der Betreuungszeit um eine halbe Stunde würde pro Jahr ca. 3.000 EUR kosten. Nach den neuen Förderrichtlinien würden die Zuschüsse um rd. 2.900 EUR sinken, sodass sich eine Finanzierungslücke von insgesamt fast 6.000 EUR für die Kimo ergäbe. Gerade für kleine Grundschulen unter 100 Kindern ist es sehr schwer eine Betreuung bis 16:30 Uhr zu gewährleisten. Hier wäre sinnvoll, kleinen Grundschulen einen erhöhten Sockelbetrag zuzuweisen.

Die besprochenen Probleme und Fragestellung sollen von allen Teilnehmern in den verschiedenen Gremien angesprochen werden.

12. Versetzung Glascontainer Ernsthofen und Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L3099

Bei einem Ortstermin hat die Polizei, die Untere Verkehrsbehörde und HessenMobil übereinstimmend eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Kläranlage Ernsthofen abgelehnt. Außerdem sprechen sich die Behördenvertreter wegen der Ein- und Ausfahrtsituation

gegen eine Verlagerung der Glascontainer vor der Kläranlage aus und bezweifeln die baurechtliche Zulässigkeit.

13. Bereich Abwasser, Pumpwerk Neunkirchen

In der Abwasserpumpstation Neunkirchen ist eine der beiden Tauchmotorpumpen defekt. Da diese Pumpe schon über 8 Jahre alt ist und eine Reparatur aufgrund des Alters der Pumpe verhältnismäßig teuer ist, wurde für 2.616 € netto kurzfristig eine neue Tauchmotorpumpe bei der Firma Kredel in Roßdorf erworben.

14. Steinbruch Herchenrode

Das Gericht hat nunmehr die Urteilsverkündung auf Donnerstag, den 14.11.2013, terminiert.

Wortmeldungen:

Hinsichtlich der Beteiligung an der Regionalentwicklung der IGO, erkundigt sich Frau Hoffmann-Maier, ob die Gemeinde seither Förderungen erhalten hat. Dies wird vom Bürgermeister verneint.

Frau Hoffmann-Maier fragt des Weiteren an, inwieweit die Ablehnung zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L3099 in schriftlicher Form erfolgt ist. Der Bürgermeister erklärt, dass lediglich ein Ergebnisprotokoll der Ortsbegehung vorliege.

Herr Gengenbach bittet um Sachstandsmitteilung zum Siedlungskonzept. Der Bürgermeister teilt mit, dass dieses Jahr voraussichtlich keine Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung mehr erfolgen werde.

TOP 4 Bericht aus den Verbänden

Herr Happel teilt mit, dass der Wasserverband Gersprenzgebiet in seiner Verbandsversammlung Beitragserhöhungen beschlossen hat. Bis zum Jahr 2018 steigt der derzeitige jährliche Beitrag (rd. 6.050 EUR) um insgesamt ca. 10 %.

TOP 5 Rückführung des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Modautal“; Änderung der Eigenbetriebssatzung; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 108/IX

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zum beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Modautal

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 6 *Gebührenbedarfsberechnung für 2014; hier: Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 109/IX*

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 28.10.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt pro Quadratmeter und Jahr

a) für Grundstücke in den Ortsteilen Asbach, Ernsthofen und Brandau, mit Ausnahme der unter Buchstabe b) genannten Grundstücke in Brandau:

0,50 EUR

b) für Grundstücke in den Ortsteilen Allertshofen, Herchenrode, Hoxhohl, Lützelbach, Klein-Bieberau/Webern, Neunkirchen und Neutsch sowie für folgende Grundstücke im Ortsteil Brandau:

Odenwaldstraße:

Flur 2 Nr.: 19, 20/1, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 43, 44/3, 45/4, 47/1, 60, 61, 62, 69, 70/2 und 81/4

Gartenstraße:

Flur 1 Nr.: 109, 110/3, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 121 und 122

Tannenstraße:

Flur 1 Nr.: 90/5, 90/6, 90/7, 91/2, 92/1, 93 und 96/1

Fichtenstraße:

Flur 1 Nr.: 94/1, 100, 101, 103/3, 110/1, 110/2, 123, 124 und 125,
Flur 7 Nr.: 2, 3 und 28/4

Hechlergasse:

Flur 1 Nr.: 5, 7, 8, 10 (Hechlergasse 16) und 16/3,
Flur 2 Nr.: 147/1, 148/2, 148/3, 149/2, 149/3, 149/4 und 150

Friedhofstraße:

Flur 2 Nr.: 29/1, 29/2, 30, 35/1, 36/3, 37/4, 40, 41, 42/2 und 42/3

Bensheimer Weg:

Flur 8 Nr.: 49/2, 50/1, 50/2, 55/1 und 57/2

Am Geisberg:

Flur 2 Nr.: 157/1, 159/1, 159/2, 161/1, 161/2, 162, 166, 168 und 169

Im Eck:

Flur 1 Nr.: 14/1, 14/3, 15/1, 19/3, 20/12 und 20/18

Neunkircher Weg:

Flur 5 Nr.: 177/1 und 178

Am Ritschstein:

Flur 4 Nr. 85/2

Mühlpfad:

Flur 1 Nr. 143

0,78 EUR

Artikel 2

§ 26 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage für die Ortsteile Asbach, Ernsthofen und Brandau, mit Ausnahme der unter Buchstabe b) genannten Grundstücke im Ortsteil Brandau

6,08 EUR

b) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage für die Ortsteile Herchenrode, Klein-Bieberau/Webern, Allertshofen/Hoxhohl, Lützelbach, Neunkirchen und Neutsch sowie für folgende Grundstücke im Ortsteil Brandau:

Odenwaldstraße:

Flur 2 Nr.: 19, 20/1, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 43, 44/3, 45/4, 47/1, 60, 61, 62, 69, 70/2 und 81/4

Gartenstraße:

Flur 1 Nr.: 109, 110/3, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 121 und 122

Tannenstraße:

Flur 1 Nr.: 90/5, 90/6, 90/7, 91/2, 92/1, 93 und 96/1

Fichtenstraße:

Flur 1 Nr.: 94/1, 100, 101, 103/3, 110/1, 110/2, 123, 124 und 125,
Flur 7 Nr.: 2, 3 und 28/4

Hechlergasse:

Flur 1 Nr.: 5, 7, 8, 10 (Hechlergasse 16) und 16/3,
Flur 2 Nr.: 147/1, 148/2, 148/3, 149/2, 149/3, 149/4 und 150

Friedhofstraße:

Flur 2 Nr.: 29/1, 29/2, 30, 35/1, 36/3, 37/4, 40, 41, 42/2 und 42/3

Bensheimer Weg:
Flur 8 Nr.: 49/2, 50/1, 50/2, 55/1 und 57/2

Am Geisberg:
Flur 2 Nr.: 157/1, 159/1, 159/2, 161/1, 161/2, 162, 166, 168 und 169

Im Eck:
Flur 1 Nr.: 14/1, 14/3, 15/1, 19/3, 20/12 und 20/18

Neunkircher Weg:
Flur 5 Nr.: 177/1 und 178

Am Ritschstein:
Flur 4 Nr. 85/2

Mühlpfad:
Flur 1 Nr. 143

6,87 EUR

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l:

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage für die Ortsteile Asbach, Ernsthofen und Brandau, mit Ausnahme der unter Buchstabe b) genannten Grundstücke im Ortsteil Brandau

6,08 EUR

b) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage für die Ortsteile Herchenrode, Klein-Bieberau/Webern, Allertshofen/Hoxhohl, Lützelbach, Neunkirchen und Neutsch sowie für folgende Grundstücke im Ortsteil Brandau:

Odenwaldstraße:

Flur 2 Nr.: 19, 20/1, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 43, 44/3, 45/4, 47/1, 60, 61, 62, 69, 70/2 und 81/4

Gartenstraße:

Flur 1 Nr.: 109, 110/3, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 121 und 122

Tannenstraße:

Flur 1 Nr.: 90/5, 90/6, 90/7, 91/2, 92/1, 93 und 96/1

Fichtenstraße:

Flur 1 Nr.: 94/1, 100, 101, 103/3, 110/1, 110/2, 123, 124 und 125,
Flur 7 Nr.: 2, 3 und 28/4

Hechlergasse:

Flur 1 Nr.: 5, 7, 8, 10 (Hechlergasse 16) und 16/3,
Flur 2 Nr.: 147/1, 148/2, 148/3, 149/2, 149/3, 149/4 und 150

Friedhofstraße:

Flur 2 Nr.: 29/1, 29/2, 30, 35/1, 36/3, 37/4, 40, 41, 42/2 und 42/3

Bensheimer Weg:

Flur 8 Nr.: 49/2, 50/1, 50/2, 55/1 und 57/2

Am Geisberg:

Flur 2 Nr.: 157/1, 159/1, 159/2, 161/1, 161/2, 162, 166, 168 und 169

Im Eck:

Flur 1 Nr.: 14/1, 14/3, 15/1, 19/3, 20/12 und 20/18

Neunkircher Weg:

Flur 5 Nr.: 177/1 und 178

Am Ritschstein:

Flur 4 Nr. 85/2

Mühlpfad:

Flur 1 Nr. 143

6,87 EUR

Bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 (\text{festgestellter CSB} : 600) + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7 ***Aufstellung des Bebauungsplans „Am Oberbeerbacher Pfad“ sowie teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren in der Gemarkung Allertshofen; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 110/IX***

Auf Empfehlung des H.- u. F.- sowie des B-u. U. -Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zu a)

Zur Gewährleistung und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird hiermit die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen. Das mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 08.03.2004 eingeleitete Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Ober-Beerbacher Pfad“ wird hiermit nicht weiter betrieben und in das vorliegende Aufstellungsverfahren für einen qualifizierten Bebauungsplan

übergeleitet.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am Ober-Beerbacher Pfad“.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich betrifft die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Allertshofen, Flur 3, Nr. 1/2 teilweise, 2/2, 106/1, 106/2 und 111 (Wegeparzelle) teilweise, wie dies in der beigefügten Plandarstellung durch Umrandung gekennzeichnet ist. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

Zu b)

Im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird gleichzeitig auch die teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Für die Grundstücke soll anstelle der bisherigen Darstellung künftig die Darstellung einer Gemischten Baufläche (M) im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Das Änderungsverfahren ist nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

Zu c)

Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die gemeindliche Planungsabsicht für die Verfahren zur Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gesamtgebiet im amtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

Der Öffentlichkeit ist alsdann Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu erörtern, sich hierzu zu äußern und Anregungen allgemeiner Art vorzubringen. Die Planung ist während des Auslegungszeitraumes zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den ortsüblichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinde zu veröffentlichen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB kurzfristig durchzuführen als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 zu unterrichten und aufzufordern, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die dabei fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind alsdann der Gemeindevertretung zur abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 8 ***Bauleitplanung Einbeziehungssatzung „Im Eselsfuß“ im OT Brandau;
Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 111/IX***

Herr Uwe von Stein verlässt vor der Beratung des Tagesordnungspunktes gem. § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) den Sitzungssaal.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zu a)

Die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden entsprechend den Vorschlägen in der vorliegenden Auflistung zur Anlage II, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, behandelt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt der Satzung vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Zu b)

Der vorliegend geänderte Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit Kurzbegründung, wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich ist zu ermitteln und in der Satzung festzusetzen.

Grundlage obiger Beschlussfassungen ist der geänderte Entwurf zur Einbeziehungssatzung des Planungs- und Ingenieurbüros InfraPro, Lorsch, mit aktuellem Planstand 27.09.2013. Der Arrondierungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Brandau, Flur 8, Nr. 71/1 tw., 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60 und 61 sowie die Straßengrundstücke Nr. 51/1tw. (Bensheimer Weg) und 67/1 tw. (Lauterner Weg), wie dies der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 6 Enthaltungen: 0

Hinweis: Herr Uwe von Stein ist nach erfolgter Abstimmung zum TOP 8 wieder anwesend.

TOP 9 *Dorferneuerung Neutsch: Neubau bzw. Umbau Dorfgemeinschaftshaus, Vergabe Leistungsphase 2 bis 4; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 112/IX*

Nach einer von der CDU-Fraktion beantragten Sitzungsunterbrechung fasst die GeVe auf Empfehlung des Gemeindevorstandes folgenden

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird abweichend von den Festsetzungen des § 1 Abs. 3 e) der Hauptsatzung der Gemeinde Modautal bevollmächtigt, die Leistungsphasen 2 bis 4 für den Neu- bzw. Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Neutsch auf Grundlagen von anrechenbaren Kosten in Höhe von 281.500,00 € netto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 10 Mitteilungen

- Der Vorsitzende berichtet, dass am 17.11.2013 um 14:30 Uhr der Volkstrauertag am Ehrenmal der Kriegsgräberstätte in Brandau stattfindet und ruft zur Teilnahme auf.
- Herr Balß weist auf die offizielle Eröffnung des Weihnachtsmarktes in Neunkirchen am 07.12.2013 hin.

Ende der Sitzung: 20.20 Uhr
Modautal, den 13.11.2013

(Georg Werner Balß)
Vors. d. GeVe

(Tiziana Faggion)
Schriftführerin